

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten des Unternehmens HF NaJUS, a. s., mit satzungsmäßigem Sitz Lieskovec 847/124, 018 41 Dubnica nad Váhom, IDNr.: 36 294 632, St.Nr.: 2020114085, UID-Nr.: SK2020114085 eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Trenčín, Abt.: Sa, Einlage Nr. 10014/R für juristische Personen und natürliche Personen – Einzelunternehmen

1. Einleitende Bestimmungen

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmen HF NaJUS, a. s., mit satzungsmäßigem Sitz Lieskovec 847/124, 018 41 Dubnica nad Váhom, IDNr.: 36 294 632, St.Nr.: 2020114085, UID-Nr.: SK2020114085 eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Trenčín, Abt.: Sa, Einlage Nr. 10014/R als Käufer (im Folgenden „Käufer“ genannt) und jeder juristischen Person oder natürlichen Person - Einzelunternehmen, die nach laut diesen AGB dem Käufer Waren verkauft, oder Dienstleistungen erbringt (im Folgenden „Verkäufer“ genannt). (Waren und Dienstleistungen im Folgenden zusammen auch „Ware“ genannt).
- 1.2. Das Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer regeln diese AGB, der zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossene Kaufvertrag, und soweit durch diese Dokumente nicht abweichend geregelt, die allgemein bindenden Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, vor allem aber das Gesetz Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch, geänderte Fassung, unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge aus dem Jahr 1980.
- 1.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag oder im Zusammenhang mit diesem, einschließlich der Streitigkeiten wegen seiner Gültigkeit, Auslegung oder Aufhebung ist am zuständigen allgemeinen Gericht der Slowakischen Republik.
- 1.4. Verkäufer und Käufer können in einem zwischen ihnen gültig abgeschlossenen Kaufvertrag Rechte und Pflichten abweichend von diesen AGB regeln. Im Fall von Widersprüchen in den auf diese Weise unter den Parteien abgeschlossenen Vereinbarungen, gilt immer die Regelung laut dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag.
- 1.5. Die AGB des Käufers sind auf der Internetseite www.hfnajus.sk veröffentlicht.
- 1.6. Der Käufer ist berechtigt diese AGB einseitig zu verändern, wobei er eine Änderung der AGB auf seiner im vorstehenden Absatz angeführten Internetseite spätestens dreißig (30) Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung der AGB veröffentlicht. Der Verkäufer ist berechtigt vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung der AGB dem Käufer eine schriftliche Mitteilung zu übermitteln, dass er der Änderung der AGB nicht zustimmt. Stimmt der Verkäufer einer Änderung der AGB nicht zu, finden auf das schuldrechtliche Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer weiterhin die AGB in der Fassung vor der Änderung Anwendung. Teilt der Verkäufer dem Käufer vor dem Inkrafttreten der Änderung der AGB nicht schriftlich seine Ablehnung der Änderung der AGB mit, gilt, dass er der Änderung der AGB zustimmt.
- 1.7. Etwaige Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Konditionen, auf die der Verkäufer im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluss des Kaufvertrages verweist, sind ausdrücklich ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie der Käufer ausdrücklich ausgeschlossen hat, oder sie im Verlauf der Verhandlungen über den Kaufvertrag als letzte genannt wurden. Der Käufer erklärt, dass der Kaufvertrag unter der Bedingung und Voraussetzung abgeschlossen wird, dass eine Anwendung von Konditionen nach dem ersten Satz dieses Absatzes ausgeschlossen ist.
- 1.8. Während des Bestehens des Kaufvertrages ist der Verkäufer verpflichtet dem Käufer innerhalb von drei Tagen jede Veränderung mitzuteilen, die seine Firma, Sitz oder Standort, den Gegenstand seiner Tätigkeit, Organmitglieder (einschließlich ihrer Handlungsweise im Namen des Lieferanten gegenüber Dritten) betrifft, sowie den Abschluss eines Vertrages über den Verkauf des Betriebs oder eines Teils des Betriebs, jeden Fall der Auflösung ohne Abwicklung, die Einleitung der Abwicklung des Verkäufers,

die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens gegen das Vermögen des Verkäufers und die Einleitung eines Insolvenz- oder Umstrukturierungsverfahrens gegen den Verkäufer laut Gesetz Nr. 7/2005 Ges.Slg. Der Verkäufer ist auch verpflichtet während des Bestehens des Kaufvertrages dem Käufer innerhalb von drei Tagen schriftlich die Aufhebung des Registerintrags des Verkäufers als umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen, das Datum des Registerintrags des Verkäufers als umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen mitzuteilen. Ein ausländischer Verkäufer ist während des Bestehens des Kaufvertrages verpflichtet dem Käufer innerhalb von drei Tagen die Gründung und Schließung einer ständigen Betriebsstätte des Verkäufers laut Gesetz Nr. 595/2003 Ges.Slg. und des entsprechenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, sowie die Gründung und Schließung einer Betriebsstätte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes Nr. 222/2004 Ges.Slg. mitzuteilen.

2. Begriffsbestimmung

- 2.1. Käufer ist im Sinne dieser AGB die Handelsgesellschaft:
Firma: HF NaJUS, a. s.
Satzungsmäßiger Sitz: Lieskovec 847/124, 018 41 Dubnica nad Váhom, Slowakische Republik
IDNr.: 36 294 632
St.Nr.: 2020114085
UID-Nr.: SK2020114085
Registereintrag im Handelsregister des Amtsgerichts in Trenčín, Abteilung Sa, Einlage 10014/R
Web: www.hfnajus.sk
- 2.2. Verkäufer ist im Sinne dieser AGB eine juristische Person oder eine natürliche Person - Einzelunternehmen, die dem Käufer Erzeugnisse oder Dienstleistungen verkauft, oder mit dem Käufer einen Kaufvertrag abgeschlossen hat, und das schriftlich.
- 2.3. Parteien sind im Sinne dieser AGB der Verkäufer und der Käufer.
- 2.4. Als Schriftform eines Dokuments gilt ein unterschriebenes Dokument in Form einer Briefsendung, elektronischer Post, d.h. E-Mail.
- 2.5. Kaufvertrag ist eine schriftliche Urkunde mit dieser Bezeichnung, aber auch etwaige gegenseitig bestätigte Offerten der Parteien, die wesentliche Erfordernisse im Sinne der entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten, vor allem den Kaufgegenstand und/oder die Bezeichnung und Beschreibung der Dienstleistung einer Kostenstelle des Käufers, die Inventarnummer eines Vermögensgegenstandes des Käufers, das Lieferdatum, welches verbindlich ist, den Kaufpreis, die Bestimmung der Parteien und/oder die Bestellung des Käufers mit der Bestätigung des Verkäufers mit allen oben genannten Erfordernissen, mit denen sich der Verkäufer verpflichtet dem Käufer die Ware zu liefern und/oder einzeln oder nach Menge und Art bestimmt, und das Eigentumsrecht zur Ware auf ihn zu übertragen, und der Käufer sich verpflichtet den Kaufpreis zu bezahlen. Gegenstand des Kaufvertrages ist nur die im Kaufvertrag und/oder der Bestellung ausdrücklich genannte und bestimmte Ware.
- 2.6. Der abgeschlossene Kaufvertrag ist das einzige und vollständige Dokument zwischen den Vertragsparteien in einer entsprechenden Sache und alle früheren Vereinbarungen der Vertragsparteien in der entsprechenden Sache, schriftliche sowie mündliche, werden mit dem Abschluss des Kaufvertrages ungültig, ausgenommen der Mangelhaftung des Verkäufers für die Ware und der Haftung für einen Verzug des Verkäufers.
- 2.7. Gegenstand des Kaufvertrages ist die Vereinbarung der Vertragsparteien über gegenseitige Rechte und Pflichten bei der Lieferung der Ware, und das alles auf eine Art und Weise und laut den Bedingungen im Kaufvertrages und diesen AGB. Der Verkäufer verpflichtet sich dem Käufer Ware zu liefern, die im Kaufvertrag näher bestimmt ist und auf den Käufer das Eigentumsrecht zur Ware zu übertragen. Der Käufer verpflichtet sich dem Verkäufer ordnungs- und fristgerecht für die gelieferte Ware den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen.

- 2.8. Soweit im Kaufvertrag nicht ausdrücklich vereinbart, oder geht aus diesem nicht hervor, dass die Vertragsparteien eine wiederholte oder laufende Leistung vereinbart haben, begründet dieser Kaufvertrag nicht die Pflicht des Käufers vom Verkäufer Ware oder Mindestwarenmengen, gegebenenfalls Ware mit einem Mindestwert zu bestellen, ungeachtet dessen, dass der Kaufvertrag auf einen befristeten Zeitraum abgeschlossen ist, oder der Vertrag voraussichtliche Warenmengen, gegebenenfalls ihren voraussichtlichen Wert enthält.
- 2.9. Die Warenlieferung ist kein ausschließliches Recht des Verkäufers und der Käufer ist berechtigt einen Vertrag über die Lieferung identischer Ware mit jedem Dritten abzuschließen, und zwar ohne jede Mitteilungs- oder sonstige Pflicht gegenüber dem Verkäufer.
- 2.10. Waren sind im Sinne dieser AGB Erzeugnisse und Dienstleistungen, die der Verkäufer zum Verkauf und/oder zur Lieferung anbietet.
- 2.11. Der Verkäufer bestätigt die Bestellung des Käufers spätestens innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach ihrem Zugang. Sollte die Annahme der Bestellung dem Käufer nicht innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach ihrem Zugang bestätigt werden, behält sich der Käufer das Recht vor von der Bestellung abzutreten.
- 2.12. Die Antwort auf ein Angebot, die wie eine Annahme des Angebots erscheint, jedoch etwaige Nachträge, Einschränkungen oder etwaige andere Änderungen enthält, gilt immer als neues Angebot und wird durch eine Annahme seitens des Käufers bedingt. Der Käufer schließt hiermit die Annahme eines Angebots mit einem Nachtrag oder einer Abweichung im Vorhinein aus. Die rechtzeitige Annahme eines Angebots tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Zustimmung zum Inhalt des Angebots bei der Vertragspartei eingeht.
- 2.13. Der Verkäufer haftet dafür, dass die Ware durch keine Rechte Dritte belastet ist, die in irgendeiner Form den Erwerb durch den Käufer und ihre Nutzung beeinträchtigen oder verhindern würden.

3. Lieferbedingungen

- 3.1. Der Verkäufer ist verpflichtet die Ware ordentlich und rechtzeitig zu liefern, und zwar innerhalb der durch die Vertragsparteien im Kaufvertrag und/oder der Bestellung vereinbarten Frist. Ort der Warenlieferung ist der Ort, den die Parteien in der verbindlichen Bestellung als Ort der Lieferung bestimmt haben, andernfalls der Sitz des Käufers. Alle Lieferbedingungen regeln die internationalen Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformen INCOTERMS 2010 veröffentlicht durch die Internationale Handelskammer in Paris.
- 3.2. Der Verkäufer ist verpflichtet die Ware laut Beschreibung, Bestimmung, Beschaffenheit, oder sonstiger Bestimmung im Kaufvertrag in der höchsten möglichen Güte zu liefern. Ist die Ware nicht näher bestimmt, ist der Verkäufer verpflichtet Ware zu liefern, die dem Zweck entspricht, für den sie in der Regel benutzt wird und die übliche Beschaffenheit hat. Entspricht die Ware nicht den angeführten Merkmalen, ist sie mangelhaft. Als mangelhafte Ware gilt auch die Lieferung anderer als der bestellten Ware.
- 3.3. Der Verkäufer ist verpflichtet die Ware in der laut dem Vertrag bestimmten Menge zu liefern.
- 3.4. Stellt der Käufer dem Verkäufer oder der Verkäufer dem Käufer vor der Warenlieferung Proben, Unterlagen oder andere Materialien zur Verfügung, ist der Verkäufer verpflichtet Ware zu liefern, deren Beschaffenheit diesen Proben, Unterlagen oder Materialien entspricht.
- 3.5. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass die Ware den einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht, einschließlich der Rechtsvorschriften über Güte, Sicherheit, Leistung, Wirksamkeit oder andere Beschaffenheit der Ware, die zur Nutzung zugelassen ist, sowie den einschlägigen technischen Standards, einschließlich der technischen Standards, die nicht verbindlich sind die gleichzeitig nicht im Widerspruch mit

den verbindlichen technischen Standards sind.

- 3.6. Der Verkäufer ist verpflichtet Ware zu liefern, die frei von Rechtsmängeln ist, er verpflichtet sich vor allem, dass die Ware, zu der der Käufer das Eigentums- oder ein anderes Recht erwerben, oder diese auf andere Weise nutzen soll, nicht Gegenstand eines Pfandrechts, sonstiger Rechte Dritter, Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens, Teil der Konkurs- oder Restrukturierungsmasse ist, und dass der Verkäufer zum Zeitpunkt ihrer Lieferung ihr uneingeschränkter Eigentümer ist.
- 3.7. Der Verkäufer ist nicht berechtigt die Ware in Teillieferungen zu liefern, soweit der Käufer nicht anders bestimmt.
- 3.8. Kann die Verpflichtung des Verkäufers auf mehrere Arten erfüllt werden, hat der Käufer das Recht die Art der Leistungserbringung zu bestimmen. Der Verkäufer ist verpflichtet den Käufer über die möglichen Arten der Leistungserbringung zu informieren. Der Käufer ist berechtigt die Art der Leistungserbringung ohne das vorangehende Einverständnis des Verkäufers zu ändern.
- 3.9. Die Leistung hat genau den vereinbarten Voraussetzungen zu entsprechen und zum festgelegten Termin zu erfolgen.
- 3.10. Der Käufer ist nicht verpflichtet eine Teil- oder Mehrleistung ohne Vereinbarung anzunehmen. Alle Leistungen, die durch den Verkäufer über den im Kaufvertrag vereinbarten Umfang hinaus erbracht werden, sind im Voraus schriftlich mit dem Käufer abzustimmen, auch die Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur nach vorangehendem schriftlichen Einverständnis des Käufers möglich. Der Käufer ist nicht verpflichtet eine etwaige Leistung vor der Erteilung dieses Einverständnisses anzunehmen oder zu bezahlen.
- 3.11. Der Verkäufer ist verpflichtet den Käufer über die Lieferfähigkeit der Ware schriftlich und zwar spätestens drei (3) Geschäftstage im Voraus zu informieren.
- 3.12. Der Verkäufer ist verpflichtet die Ware so zu verpacken und zu transportieren, damit diese weder durch mechanische, noch Witterungs- oder andere Einflüsse beschädigt wird, und sie gleichzeitig sicher befördert und entsprechend ihrer Beschaffenheit gehandhabt werden kann.
- 3.13. Der Verkäufer ist verpflichtet jeder Warenlieferung einen Lieferschein beizufügen, der vor allem die Bezeichnung der Bestellung des Käufers oder des Kaufvertrages, das Datum der Aufgabe der Ware zum Transport, Bezeichnung und Menge der Warenpositionen, Bezeichnung und Art der Verpackung, die Transportart und die Bescheinigung des Frachtführers über die quantitative Kontrolle bei der Übernahme der Ware zum Transport enthält, für die Sicherstellung dieser Kontrolle ist der Verkäufer verantwortlich. Die oben genannten Kennzeichnungen sind auch auf der Warenverpackung anzuführen, mindestens im Ausmaß: Bezeichnung des Verkäufers, Bezeichnung und Menge der Warenpositionen in der Verpackung, Bezeichnung der Bestellung des Käufers oder des Kaufvertrages.
- 3.14. Der Verkäufer ist bei der Übergabe der Ware verpflichtet dem Käufer Dokumente zu übergeben, die für die Übernahme und ordentliche Nutzung der Ware erforderlich sind, vor allem etwaige Dokumente, Zertifikate, Protokolle, Erklärungen, Testergebnisse, soweit verlangt, Bedienungs-, Reparatur- oder Wartungsanleitungen und sonstige technische Dokumentation, und zwar in slowakischer Sprache, soweit der Käufer nicht schriftlich der Übergabe dieser Dokumente in einer anderen Sprache zustimmt. Sind bei der Nutzung der Ware besondere Regeln zu befolgen, vor allem wenn die Nutzung der Ware nach einer Anleitung zu erfolgen hat, ist der Verkäufer verpflichtet den Käufer über diese Regeln spätestens bei der Übergabe der Ware in Kenntnis zu setzen.
- 3.15. Ist der Gegenstand des Kaufvertrages Ware, die getestet werden muss, gilt als Zeitpunkt der Übernahme der Ware durch den Käufer erst der Zeitpunkt der erfolgreichen Durchführung von Tests, bei denen keine Mängel der Ware festgestellt wurden.
- 3.16. Der Verkäufer ist verpflichtet mangelfreie Ware zu übergeben. Hat die Ware bei der Übergabe Mängel, ist der Käufer nicht verpflichtet sie zu übernehmen.

- 3.17. Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht zur Ware mit dem Zeitpunkt ihrer Übernahme oder der Bezahlung des Kaufpreises für die Ware, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- 3.18. Der Verkäufer ist verpflichtet seine Verpflichtungen persönlich zu erfüllen und ist berechtigt bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nur mit dem vorangehenden schriftlichen Einverständnis des Käufers Subauftragnehmer einzusetzen. Das vorangehende schriftliche Einverständnis des Käufers ist nicht erforderlich, wenn der Verkäufer verpflichtet ist einen bevollmächtigten Vertreter als Abfallbeauftragten zu bestellen, oder bei der Pflichterfüllung des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Warentransport. Erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtungen mit Hilfe eines Subauftragnehmers, haftet der Verkäufer so, als ob er der Verpflichtung selbst nachkommen würde. Der Verkäufer ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Subauftragnehmer Verpflichtungen des Verkäufers nicht mit Hilfe eines weiteren Subauftragnehmers erfüllt.
- 4. Preis der Ware und Zahlungsbedingungen**
- 4.1. Der Preis der Ware wird einvernehmlich durch die Vertragsparteien laut DAP-Klausel Sitz des Käufers im Sinne der INCOTERMS 2010 vereinbart.
- 4.2. Der vereinbarte Preis ist fix und endgültig, und zwar ungeachtet einer allfälligen Veränderung der Inputkosten des Verkäufers.
- 4.3. Ist die Lieferung mehrerer oder trennbarer Waren Gegenstand des Kaufvertrages, ist der Käufer berechtigt vom Verkäufer zu verlangen, dass er den Preis detailliert nach einzelnen Waren aufschlüsselt, oder einen Einheitspreis der Waren bestimmt.
- 4.4. Etwaige Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag entstehen, sind im vereinbarten Kaufpreis berücksichtigt, und zwar vor allem Verpackungs-, Transport- und Lieferkosten, Kosten der abfallwirtschaftlichen Pflichterfüllung, Versicherungs-, Zoll-, Lager-, Bankgebühren etc.
- 4.5. Eine Lieferung der Ware durch den Verkäufer an Sonn- und Feiertagen wirkt sich nicht auf die Höhe des vereinbarten Kaufpreises aus.
- 4.6. Der Käufer verpflichtet sich den Kaufpreis auf der Grundlage einer Rechnung des Verkäufers zu bezahlen, wobei das Recht des Verkäufers die Rechnung auszustellen mit der ordentlichen Erfüllung der Bestellung eintritt.
- 4.7. Der Verkäufer ist verpflichtet dem Käufer die Rechnung in zwei Originalausführungen entweder postalisch an die Postanschrift von HF NaJUS oder in elektronischer Form an die HF NaJUS E-Mail-Adresse fakturny@hf-mixinggroup.com ohne unnötigen Verzug nach Eintritt seines Rechts auf Rechnungsstellung zuzustellen.
- 4.8. Eine durch den Verkäufer ausgestellte Rechnung ist innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum der steuerbaren Leistung fällig, diese Frist verlängert sich bei einer Lieferung mangelhafter Ware um die Mängelbeseitigungsfrist, wobei die Rechnung Angaben eines Steuerbelegs und einer Geschäftsurkunde aufweisen muss, und zwar vor allem Bezeichnung der Ware und ihrer Menge, Bezeichnung der Bestellung oder des Kaufvertrages, Datum der steuerbaren Leistung, Datum der Rechnungsstellung, Absendedatum der Rechnung, Bezeichnung des Lieferscheins und Zahlungsangaben des Verkäufers.
- 4.9. Fällt die Fälligkeit einer finanziellen Verbindlichkeit, die durch Einzahlung auf das Konto des Verkäufers beglichen werden soll, auf einen Sonn- oder Feiertag oder einen anderen Tag, an dem die Bank des Käufers keine Geschäftsstunden hat und keine Zahlungen durchführt, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Geschäftstag, an dem die Bank diese Transaktionen ausführt. Die Erfüllung der Verbindlichkeit des Käufers ist die Aufgabe des Überweisungsauftrags bei der Bank des Käufers zur Abbuchung der finanziellen Verbindlichkeit oder Überweisung dieses Betrages auf dem Postweg auf das Konto des Verkäufers.
- 4.10. Etwaige Gebühren der begünstigten Bank des Verkäufers in Verbindung mit der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeit des Käufers trägt der Verkäufer.
- 4.11. Die Fälligkeit der Forderungen des Verkäufers wird dadurch bedingt, dass dem Käufer nachvollziehbare und formell richtige Steuerbeleg zur Verfügung stehen.
- 4.12. Bei einer mangelhaften Leistung ist der Käufer berechtigt die Zahlung bis zur ordentlichen Leistung zurückzubehalten.
- 4.13. Auf Antrag des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet nachzuweisen, dass er der Inhaber des Kontos ist, auf das die Zahlungen laut dem mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrag bezahlt werden sollen, sowie jedes anderen Kontos, welches er im Geschäftsverkehr mit dem Käufer benutzt. Bis zur Erbringung des entsprechenden Nachweises dieses Umstandes ist der Käufer berechtigt Zahlungen zurückzubehalten.
- 4.14. Der Verkäufer ist verpflichtet den Käufer auf Antrag über den aktuellen Stand offener Rechnungsbeträge aus dem gegenseitigen Geschäftsverkehr zu informieren, die in der Buchhaltung des Verkäufers zum Stichtag verbucht sind, und soweit erforderlich Differenzen gegenüber dem Ist-Stand in der Buchhaltung des Käufers abzuklären und abzustimmen.
- 4.15. Der Käufer ist berechtigt eine Rechnung zur Überarbeitung zurückzuschicken, soweit ihre Fälligkeit nicht mindestens 60 Tage beträgt und/oder die Rechnung dem Käufer nach Beginn des Ablaufs der Fälligkeit zugegangen ist. Es wird bevorzugt, dass der Beginn der Fälligkeit der Tag des Eingangs der Rechnung ist.
- 4.16. Der Kaufpreis wird als bargeldlose Überweisung laut den Bankangaben des Verkäufers auf der Rechnung bezahlt und als Bezahlung gilt die Abbuchung des entsprechenden Kaufpreises vom Konto des Käufers.
- 4.17. Der Verkäufer ist ohne vorangehendes schriftliches Einverständnis des Käufers nicht berechtigt seine Forderungen gegenüber dem Käufer an Dritte abzutreten, oder diese zugunsten Dritter zu verpfänden.
- 5. Haftpflichtversicherung**
- 5.1. Der Verkäufer verpflichtet sich ein Dokument sicherzustellen und dem Käufer spätestens am Tag des Inkrafttretens des Kaufvertrages vorzulegen, welches belegt, dass der Verkäufer einen ordentlichen Haftpflichtversicherungsvertrag und einen Warenhaftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen hat. Er ist verpflichtet diese Versicherungsverträge bis zur Regelung aller Ansprüche und Rechte aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag aufrechtzuerhalten.
- 6. Qualitätsanforderungen und Mangelhaftung**
- 6.1. Der Verkäufer ist verpflichtet die Ware in einer Menge, Güte und Ausführung gemäß diesen AGB und dem Kaufvertrag zu liefern und die Ware für den Transport im Einklang mit diesen AGB und dem Kaufvertrag abzusichern.
- 6.2. Die Ware weist Mängel auf in Fällen entsprechend den Bestimmungen einschlägiger Rechtsvorschriften und/oder bei einer Verletzung von Pflichten des Verkäufers, wie sie in diesem Artikel der AGB genannt sind.
- 6.3. Alle Abweichungen von technischen und weiteren Spezifikationen des Erzeugnisses und genehmigter Referenzproben gelten als Nichtübereinstimmung, und der Verkäufer wird darüber unverzüglich durch eine Reklamation in Kenntnis gesetzt. Als Reklamation gilt auch eine Nichtübereinstimmung, die den Ersatz der ursprünglichen Ware des Verkäufers zur Folge hat. Als Ersatz der ursprünglichen Ware gelten auch folgende Verfahren: Austausch der Ware, Sortierung, Reparatur, finanzieller Ersatz, Ersatzlieferung.
- 6.4. Der Verkäufer ist verpflichtet innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer Reklamation dem Käufer eine Information über umgehende Maßnahmen in Form eines Berichts zu übermitteln. Die weitere Bearbeitung der Reklamation wird in Abhängigkeit von der konkreten Situation festgelegt, wobei die Bemühung um eine schnellstmögliche und effizienteste Beseitigung der Nichtübereinstimmung seitens des Verkäufers offensichtlich sein muss, einschließlich der Umsetzung von Abhilfemaßnahmen und zwar so, damit die Reklamation innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Reklamation beim Verkäufer erledigt ist.

- Die Kosten für die Bearbeitung einer Reklamation gehen im vollen Ausmaß zu Lasten des Verkäufers. Sollte der Verkäufer mit der Erledigung einer Reklamation in Verzug sein, ist der Käufer auch ohne Einwilligung des Verkäufers berechtigt Mängel auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen und den Verkäufer hierüber ohne unnötigen Verzug zu informieren, der Käufer kann in diesem Fall auch einen Dritten mit der Beseitigung der Mängel beauftragen.
- 6.5. Ist eine Reklamation gerechtfertigt, ist der Verkäufer verpflichtet dem Käufer in finanzieller Form die mit der Verwaltung der Reklamation verbundenen Kosten in Höhe von € 100 zu erstatten.
- 6.6. Der Käufer behält sich das Recht vor in konkreten Geschäftsfällen das Niveau des Managementsystems des Verkäufers zu bestimmen und zwar: „Eingeführtes System laut ISO 9001“, „Eingeführtes und zertifiziertes System mindestens laut ISO 9001“, oder „Zertifiziertes Integriertes Managementsystem“. Bei spezifischen Anforderungen des Käufers an ein zertifiziertes Managementsystem, ist der Verkäufer verpflichtet unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Zertifikats ein neues Zertifikat zu übermitteln, bzw. über die Statusänderung zu informieren. Der Verkäufer ist gleichzeitig verpflichtet die Herstellung und Lieferung der Ware so sicherzustellen, damit ihre Güte und Beschaffenheit im vollen Maße mit der entsprechenden, durch beide Vertragsparteien genehmigten technischen Dokumentation, Rechtsvorschriften, technischen Standards, der Gesetzgebung und den Sicherheits- und Qualitätsnormen übereinstimmen, worüber er verpflichtet ist eine Evidenz zu führen und sie auf Antrag dem Käufer zur Einsicht vorzulegen.
- 6.7. Der Verkäufer ist verpflichtet befugte Vertreter auf Seiten des Käufers über Veränderungen im Herstellungsverfahren und/oder über neu eingesetzte Rohstoffe zu informieren, und zwar vor der Einführung einer solchen Veränderung, und anschließend die weitere Vorgehensweise zu vereinbaren, diese kann:
- eine Entnahme neuer Proben
 - eine Überprüfung der Dokumentation
 - eine strengere Output-Kontrolle beim Verkäufer während eines befristeten Zeitraumes
 - eine andere vereinbarte Vorgehensweise sein (z.B. Freigabe der Produktion beim Verkäufer)
- Nach einer Veränderung sind alle Lieferungen gemäß der Vereinbarung mit den befugten Vertretern des Käufers zu kennzeichnen.
- 6.8. Der Verkäufer garantiert auf die Warengüte eine Gewährleistung von vierundzwanzig (24) Monaten ab Lieferung an den Käufer, soweit im Kaufvertrag nicht anders vereinbart, während dieser Frist haftet der Verkäufer für Mängel der Ware. Der Verkäufer garantiert, dass die durch ihn gelieferte Ware während der Gewährleistung zur Nutzung für den vereinbarten, sonst üblichen Zweck geeignet ist und sich die vereinbarte, sonst übliche Beschaffenheit bewahrt.
- 6.9. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag der Übernahme der Ware durch Käufer, soweit im Kaufvertrag nicht anders vereinbart.
- 6.10. Der Lauf der Gewährleistung wird während des Zeitraums ausgesetzt, für den der Käufer die Ware nicht wegen Mängeln benutzen kann, für die der Verkäufer haftet.
- 6.11. Die Ware ist vor allem dann mangelhaft, wenn die gelieferte Ware nicht dem im Kaufvertrag bestimmten Ergebnis, dem Verwendungszweck der Ware entspricht, gegebenenfalls nicht die im Kaufvertrag oder einschlägigen Rechtsvorschriften oder geltenden technischen Standards bestimmten Eigenschaften hat.
- 6.12. Der Verkäufer haftet für Materialmängel, Mängel durch den Hersteller, Mängel durch den Subauftragnehmer, rechtliche Mängel und etwaige andere Mängel der Ware.
- 6.13. Der Lieferant haftet für Warenmängel, die die Ware zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Käufer hat, auch wenn diese Mängel erst nach diesem Zeitpunkt offenkundig werden.
- 6.14. Der Verkäufer haftet aber auch für etwaige Mängel die nach dem Zeitpunkt der Übernahme der Ware durch den Käufer eingetreten sind, wenn diese Mängel auf eine Pflichtverletzung des Verkäufers zurückzuführen sind. Die Mangelhaftung des Verkäufers während der Gewährleistung bleibt hiervon unberührt.
- 6.15. Der Verkäufer haftet für Warenmängel durch Übergabe ungeeigneter oder unvollständiger Unterlagen an den Käufer.
- 6.16. Die Erbringung einer mangelhaften Leistung, oder mit Mängeln, ist eine wesentliche Verletzung des Kaufvertrages seitens des Verkäufers, wobei der Käufer:
- a) die Beseitigung der Mängel durch Lieferung von Ersatzware für die mangelhafte Ware verlangen kann oder
 - b) die Lieferung fehlender Ware verlangen kann oder
 - c) die Beseitigung rechtlicher Mängel verlangen kann oder
 - d) die Beseitigung der Mängel durch Instandsetzung der Ware verlangen kann, wenn die Mängel repariert werden können, oder
 - e) einen angemessenen Nachlass vom Kaufpreis verlangen kann oder
 - f) vom Kaufvertrag zurücktreten kann.
- Durch die Geltendmachung von Mängelansprüchen bleiben die Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer in Bezug auf Vertragsstrafen oder Schadenersatz unberührt.
- 6.17. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer eine schriftliche Mängelreklamation zu übermitteln. In der Reklamation führt der Käufer seine Anforderungen und die Wahl des Anspruchs laut dem vorstehenden Absatz an. In Anbetracht der Entwicklung in der anschließenden Kommunikation mit dem Verkäufer kann sich der Käufer jedoch auch für eine Änderung des bereits geltend gemachten Mängelanspruchs entscheiden.
- 6.18. Der Verkäufer verpflichtet sich mit der Mängelbeseitigung ohne unnötigen Verzug nach Erhalt der schriftlichen Reklamation des Käufers zu beginnen. Der Verkäufer ist verpflichtet einen reklamierten Mangel spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Reklamation zu beseitigen, soweit die Vertragsparteien schriftlich nicht anders vereinbaren.
- 6.19. Die Liefermenge kann innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab der Warenübernahme durch den Käufer reklamiert werden. Mängel und daraus resultierende Ansprüche, sowie aus der Gewährleistung, sind durch den Käufer beim Verkäufer schriftlich geltend zu machen, und zwar ohne unnötigen Verzug nach ihrer Feststellung. Der Verkäufer ist verpflichtet ohne unnötigen Verzug dem Käufer auf eigene Kosten Ware ohne Mängel und/oder fehlende Ware zu liefern und/oder Ware zu reparieren. Die Frist innerhalb der die reklamierte Ware beurteilt wird, darf zehn (10) Tage ab Geltendmachung der Reklamation nicht überschreiten, innerhalb dieser ist der Verkäufer verpflichtet dem Käufer eine schriftliche Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit der Reklamation vorzulegen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist der Käufer berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Ware an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückzusenden.
- 6.20. Der Verkäufer muss in den Produktionsprozess ein Kontroll- und Präventionsmaßnahmen-System einführen, von der Kontrolle der Inputmaterialien bis zum Versand fertiger Erzeugnisse. Ziel dieser Präventionsmaßnahmen und Kontrollen sind mangelfreie Lieferungen, worüber der Verkäufer eine belegbare Evidenz zu führen hat.
- 6.21. Der Verkäufer ist verpflichtet mit der Ware auf Antrag des Käufers ein Qualitätszertifikat mitzuliefern, als Bestätigung, dass die Ware der genehmigten technischen Dokumentation entspricht und die Anforderungen der entsprechenden technischen Vorschriften erfüllt, und dass der Verkäufer das Konformitätsverfahren eingehalten hat. Der Verkäufer ist weiter verpflichtet auf Antrag des Käufers Kopien der entsprechenden Konformitätserklärungen mit der Ware zu liefern. Zum Zweck einer Qualitätsüberprüfung, die den Bedürfnissen des Käufers entspricht, ist der Verkäufer verpflichtet die Durchführung eines Audits und zwar vollumfänglich zu ermöglichen, der Verkäufer willigt gleichzeitig ein, dass die Ware einer staatlichen Qualitätsprüfung unterzogen werden kann.

- 6.22. Der Verkäufer haftet dafür, dass weder die Ware, noch ihre Bestandteile gewerbliche oder vergleichbare Rechte Dritter verletzen. Der Verkäufer ist verpflichtet den Käufer schriftlich über den Einsatz eigener gewerbliche Rechte bei der Ware zu informieren, aber weder eigene noch lizenzierte gewerbliche Rechte dürfen die weitere Nutzung, oder den Verkauf durch den Käufer ausschließen oder anders beschränken.
- 6.23. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass auf der Grundlage von Waren- und Dienstleistungslieferungen des Verkäufers, diese Gegenstand einer laufenden Bewertung seitens des Käufers mit Auswirkung auf eine Aufnahme in weitere Projekte sein können, und zwar vor allem unter Berücksichtigung von:
- Zuliefererverlässlichkeit (Einhaltung von Terminen/Mengen)
 - Vertriebskooperation (Preisniveau, Flexibilität, Reaktionszeit, ...)
 - System des Qualitätsmanagements (Zertifizierungsniveau)
 - Lieferungsqualität und Reklamationsmanagement.
- 7. Höhere Gewalt**
- 7.1. Die Vertragsparteien haften nicht für einen Verzug bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit dieser Verzug auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht durch die Vertragspartei zu vertreten sind, die in Verzug ist, und zwar vor allem Feuer, Sturm, Hochwasser, Erdbeben, Explosion, Havarie, Krieg, Terrorakt, Sabotage, Epidemie, Quarantänebeschränkungen, Embargo, Naturkatastrophen, Feuer, starker Frost, Auftreten ansteckender Krankheiten, Kriegszustand, Bürgerunruhen, Mobilisierung, Blockade, Generalstreik, bzw. behördliche oder staatliche Maßnahmen, die die Parteien weder beseitigen, noch beeinflussen oder ähnliches können. Eine Vertragspartei, die sich auf diese Umstände beruft, ist verpflichtet ohne unnötigen Verzug die andere Vertragspartei über den Eintritt dieser Umstände schriftlich zu unterrichten und soweit diese Umstände ohne Unterbrechung mehr als drei (3) Monate anhalten, ist die andere Vertragspartei berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 7.2. Wird der Käufer durch Umstände höherer Gewalt an der Übernahme der Leistung am vereinbarten Ort gehindert, ist während des Bestehens dieser Behinderung ein Verzug des Käufers mit der Übernahme ausgeschlossen, ebenso wie Ansprüche des Verkäufers auf die Gegenleistung, bzw. auf Schadenersatz ausgeschlossen sind. Während des Bestehens dieser Behinderung ist der Verkäufer verpflichtet die Ware auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.
- 8. Sanktionen**
- 8.1. Sollte der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug kommen, ist der Verkäufer berechtigt vom Käufer die Bezahlung eines gesetzlichen Verzugszinses zu verlangen.
- 8.2. Sollte der Verkäufer mit der Lieferung der Ware an den Käufer in Verzug kommen, ist er verpflichtet dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von fünf (5) Prozent vom Gesamtkaufpreis zu bezahlen, der im Kaufvertrag vereinbart wurde.
- 8.3. Der Käufer ist berechtigt die Forderung auf Zahlung der Vertragsstrafe gegen eine Forderung des Verkäufers auf Zahlung des Verkaufspreises anzurechnen.
- 8.4. Eine allfällige Pflicht dem Käufer einen Schaden zu ersetzen, die ein separater Anspruch ist, bleibt von den Bestimmungen über den Verzugszins und die Vertragsstrafe unberührt.
- 9. Laufzeit des Kaufvertrages**
- 9.1. Der Käufer ist in den folgenden Fällen berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten:
- a) der Verkäufer ist mit der Lieferung der Ware um mehr als fünfzehn (15) Tage in Verzug;
 - b) der Verkäufer hat den Gegenstand des Kaufvertrages nicht ordentlich erfüllt (die Ware hat Mängel);
- c) beim Verkäufer wurde ein Insolvenz-, Zwangsvollstreckungs- oder ähnliches Verfahren eingeleitet;
- d) bei dem Verkäufer wurde die Abwicklung eingeleitet;
- e) bei dem Verkäufer kam es zur Einstellung einer seiner Tätigkeiten, ohne die der Zweck des Kaufvertrages nicht vollzogen werden kann.
- 10. Schutz personenbezogener Daten**
- 10.1. Der Verkäufer erklärt hiermit, dass er im Sinne des Datenschutzgesetzes Nr. 122/2013 Ges.Slg., geänderte Fassung einwilligt, dass der Käufer seine personenbezogenen Daten verarbeitet und speichert, vor allem Daten, die er bei der Bestellung oder in der Kommunikation mit dem Käufer genannt hat, und willigt gleichzeitig ein, dass sie der Käufer in allen seinen Informationssystemen verarbeitet. Der Verkäufer erteilt dem Käufer diese Einwilligung für einen unbefristeten Zeitraum. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich unter der Anschrift des Sitzes des Unternehmens oder per E-Mail unter der Adresse: widerrufen werden.
- 10.2. Der Verkäufer willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein: Vor- und Nachname, Wohnsitzanschrift, Rechnungsadresse, Identifikationsnummer, Steuernummer, Adresse elektronischer Post, Telefonnummer (im Folgenden „personenbezogene Daten“ genannt).
- 10.3. Der Verkäufer willigt in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Käufer ein, und zwar zu Zwecken des Vollzugs von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag und zu Zwecken der Übermittlung von Informationen und Vertriebsmitteilungen an den Verkäufer. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist seine personenbezogenen Daten bei einer Bestellung richtig und wahrheitsgemäß anzugeben, und dass er verpflichtet ist den Käufer ohne unnötigen Verzug über eine Änderung seiner personenbezogenen Daten zu informieren.
- 10.4. Personenbezogene Daten werden während des Bestehens der erteilten Einwilligung verarbeitet. Personenbezogene Daten werden in elektronischer Form im automatisierten Verfahren oder als Ausdruck im nicht automatisierten Verfahren verarbeitet, und zwar auch mit Hilfe Dritter, auch außerhalb des Gebiets der Slowakei in einem anderen Mitgliedsland der EU. Personenbezogene Daten des Verkäufers werden in der Evidenz des Käufers erfasst und durch bestimmte Mitarbeiter des Käufers verarbeitet.
- 10.5. Der Verkäufer bestätigt, dass die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten präzise sind, und dass er darüber beehrt wurde, dass es sich um eine freiwillige Zurverfügungstellung personenbezogener Daten handelt.
- 10.6. Der Verkäufer erklärt als betroffene Person im Sinne des Datenschutzgesetzes Nr. 18/2018 Ges.Slg., dass er über seine Rechte laut Datenschutzgesetz Nr. 18/2018 Ges.Slg. beehrt wurde.
- 11. Vertraulichkeit von Informationen**
- 11.1. Unter Beachtung von Ziffer 1 dieses Artikels im Zusammenhang mit allen Informationen, von denen die Vertragsparteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses des Verkäufers und Käufers Kenntnis erlangen und/oder die als vertraulich bezeichnet werden oder gelten, und/oder auf der Grundlage anderer Umstände als vertraulich erkennbar sind und/oder als Geschäftsgeheimnis dem Käufer offengelegt werden (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), wird jede Vertragspartei:
- 11.1.1. während des Bestehens dieses Vertragsverhältnisses, sowie nach seiner Beendigung, etwaige vertrauliche Informationen geheim und vertraulich behandeln und soweit es nicht zu Zwecken dieses Vertragsverhältnisses erfolgt – diese Informationen weder vervielfältigen noch Dritten übermitteln oder anderweitig nutzen;
 - 11.1.2. vertrauliche Informationen Dritten nur auf der Grundlage eines vorangehenden schriftlichen Einverständnisses des Verkäufers offenlegen;

- 11.2. Die Bestimmungen der Ziffer 1 dieses Artikels finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die:
- 11.2.1. öffentlich bekannt sind, oder wurden, ohne eine etwaige Verletzung von Verpflichtungen oder Hilfe der Vertragsparteien;
 - 11.2.2. einer der Vertragsparteien noch vor dem Abschluss des Vertragsverhältnisses bekannt waren, oder ihr durch einen Dritten als Informationen übermittelt wurden, die nicht vertraulich sind, wobei dieser Dritte die eigene Schweigepflicht nicht verletzt hat;
 - 11.2.3. auf der Grundlage einer Rechtspflicht, der Anordnung eines Gerichts mit entsprechender Zuständigkeit oder einer anderen Regulierungsbehörde offengelegt wurden, wobei in diesem Fall die Vertragspartei, die verpflichtet ist Informationen offenzulegen, unmittelbar die andere Vertragspartei vor der Offenlegung der Informationen informieren wird.
- 11.3. Alle gesetzlichen Schweigepflichten blieben für beide Vertragsparteien durch die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieses Vertragsartikels unberührt.
- 11.4. Die Geheimhaltungspflicht vertraulicher Informationen gilt unabhängig davon, ob der Vertrag auch für Informationen abgeschlossen wurde, die während der Angebotsphase und nach der Beendigung des Vertrages erworben wurden.
- 11.5. Auf das Geschäftsverhältnis mit dem Käufer kann der Verkäufer in seiner Werbung nur dann verweisen, wenn es der Käufer im Voraus schriftlich genehmigt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil des Vertrages und/oder der Bestellung und dieser kann nur in der Form schriftlicher Nachträge verändert und ergänzt werden.
- 12.2. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB und weiterer betroffener Vereinbarungen ungültig sein oder es werden, bleibt die Gültigkeit des Kaufvertrages als Ganzem unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich diese ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die am besten dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung entspricht.
- 12.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in slowakischer und englischer Sprache aufgesetzt. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Sprachversionen, ist die slowakische Fassung entscheidend.
- 12.4. Sollte ein Widerspruch zwischen diesen AGB und dem Vertragsverhältnis eintreten gilt, dass das Vertragsverhältnis diesen AGB übergeordnet ist.
- 12.5. Der Verkäufer bestätigt mit der Bestätigung der Bestellung des Käufers, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen hat und ihrem Inhalt zustimmt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten in Kraft und erlangen Wirksamkeit am 01.06.2018

In Dubnica nad Váhom, 01.05.2018